

Stadt Straubing · Postfach 03 52 · 94303 Straubing

Umwelt- und Naturschutz

Gegen PZU

Fa.

Brüterei Süd ZN der
BWE Brüterei Weser-Ems GmbH & Co. KG
Peter-Henlein-Straße 1
93128 Regenstauf

26.3.2018

Aktenzeichen: 1 70/1 ha
Sachbearbeiter/in: Evi Hagn
Telefon (09421) 944-60190
Telefax (09421) 944-60263
Evi.Hagn@straubing.de

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Durchführung einer wesentlichen
Änderung (Errichtung einer Verladestraße mit 16 Verladezellen) beim bestehenden Be-
trieb auf dem Grundstück Fl. Nr. 2147/1, Gem. Ittling, Am Donauhafen 10 in Straubing**

**Anlagenbetreiberin: Fa. MEGA Tierernährung GmbH & Co. KG, Am Donauhafen 10,
94315 Straubing**

Anlagen

2 Ordner mit Planunterlagen (werden gesondert verschickt)
1 Kostenrechnung
1 Zahlkarte

Die Stadt Straubing erlässt folgenden

B e s c h e i d:

- I. Die Brüterei Süd ZN der BWE Brüterei Weser-Ems GmbH & Co. KG, Peter-Henlein-Straße 1, 93128 Regenstauf, erhält nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Durchführung einer wesentlichen Änderung (Errichtung und Betrieb einer Verladestraße mit 16 Verladezellen) bei der bestehenden Anlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 2147/1, Gem. Ittling, Am Donauhafen 10 in Straubing.

Hinweis:

Anlagenbetreiberin ist die Fa. MEGA Tierernährung GmbH & Co. KG, Am Donauhafen 10, 94315 Straubing.



Umwelt- und Naturschutz

Rathaus
1. Stock, Zi. Nr. 128
umweltamt@straubing.de

Stadt Straubing

Theresienplatz 2
94315 Straubing
Telefon (09421) 944-60190
Telefax (09421) 944-60263
poststelle@straubing.de
www.straubing.de

Bankverbindung

Sparkasse Niederbayern-Mitte	IBAN: DE14 7425 0000 0000 0001 09
BLZ 742 500 00 · Kto.-Nr. 109	BIC: BYLADEM1SRG
Raiffeisenbank Straubing	IBAN: DE62 7426 0110 0000 7440 00
BLZ 742 601 10 · Kto.-Nr. 744000	BIC: GENODEF1SR2
Volksbank Straubing	IBAN: DE36 7429 0000 0000 4425 00
BLZ 742 900 00 · Kto.-Nr. 442500	BIC: GENODEF1SR1

II. Die Genehmigung in Ziffer I umfasst folgende Änderung:

- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Verladestraße mit 16 Verladezellen für Endprodukte im Bereich der alten Annahmehalle (ehem. Gosse)

III. Es wird folgende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet mit Hafen Straubing-Sand“ nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt und folgendes zugelassen:

- Traufhöhe bzw. Gesamthöhe der Verladestraße mit 16 Verladezellen wie geplant (bis zu ca. 25,01 m) anstelle von maximal 12,00 m bzw. maximal 15,00 m (bezogen auf Fahrbahnmitte der öffentlichen Erschließungsstraße)

IV. Der Genehmigung in Ziffer I liegen die folgenden mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Straubing vom 26.03.2018 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche wesentliche Bestandteile des Bescheides sind:

Ordner 1

- Deckblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Immissionsschutzrechtlicher Antrag vom 13.10.2017 **(Eingang 08.11.2017)**
(einschl. Antrag auf vorzeitigen Baubeginn nach § 8 a BImSchG und Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG auf Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung)
- Angaben zur Umgebung
- Ausschnitt aus der topographischen Karte (DTK25)
- Luftbild M 1:5000 aus dem BayernAtlas (ohne Datum)
- Betriebsbeschreibung 2 Seiten vom 13.10.2017
- Angaben zu Umweltauswirkungen 1 Seite vom 13.10.2017
- Angaben zur Anlagensicherheit und Arbeitsschutz 1 Seite vom 13.10.2017
- Angaben zu Abfällen und Abwässer 1 Seite vom 13.10.2017
- Angaben zu Energie und Wärmenutzung 1 Seite vom 13.10.2017
- Angaben bei einer Betriebseinstellung (Stilllegung) 1 Seite vom 13.10.2017
- Deckblatt der bauordnungsrechtlichen Unterlagen 1 Seite vom 13.10.2017
- Anlagenplan Ebene 4.00 Draufsicht M 1:100 1 Blatt vom 25.10.2017
- Anlagenplan Ebene 8.125 Draufsicht M 1:100 1 Blatt vom 25.10.2017
- Anlagenplan Ebene 8.425 Draufsicht M 1:100 1 Blatt vom 25.10.2017
- Anlagenplan Ebene 11.55 Draufsicht M 1:100 1 Blatt vom 25.10.2017
- Anlagenplan Ebene 20.30 Draufsicht M 1:100 1 Blatt vom 25.10.2017
- Anlagenplan Ebene 23.81 Draufsicht M 1:100 1 Blatt vom 25.10.2017
- Anlagenplan Vorderansicht (ohne Verkleidung) M 1:100 1 Blatt vom 25.10.2017
- Anlagenplan Linke Ansicht (ohne Verkleidung) M 1:100 1 Blatt vom 25.10.2017
- Anlagenplan Rechte Ansicht (ohne Verkleidung) M 1:100 1 Blatt vom 25.10.2017
- Anlagenplan Vorderansicht (mit Verkleidung) M 1:100 1 Blatt vom 25.10.2017
- Anlagenplan Linke Ansicht (mit Verkleidung) M 1:100 1 Blatt vom 25.10.2017
- Anlagenplan Rechte Ansicht (mit Verkleidung) M 1:100 1 Blatt vom 25.10.2017

- Deckblatt Bauplanmappe			
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:1000	1 Blatt	vom 24.10.2017	
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:2000	1 Blatt	vom 24.10.2017	
- Legende zur Flurkarte	1 Blatt	ohne Datum	
- Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung	1 Seite	vom 27.01.2009	
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Flurstücke)	3 Seiten	vom 24.10.2017	
- Antrag auf Baugenehmigung	4 Seiten	vom 13.10.2017	
- Baubeschreibung zum Bauantrag	4 Seiten	vom 13.10.2017	
- Antrag auf isolierte Befreiung	3 Seiten	vom 13.10.2017	
- Eingabeplan E-01 Lageplan	M 1:1000	1 Blatt	vom 13.10.2017
- Eingabeplan E-02 Grundrisse	M 1:1000	1 Blatt	vom 13.10.2017
- Eingabeplan E-03 Schnitte, Ansichten	M 1:1000	1 Blatt	vom 13.10.2017
- Angaben zum Brandschutz	2 Seiten	vom 13.10.2017	
- Angaben zum Naturschutz	1 Seite	vom 13.10.2017	

Ordner 2 (nachgereicht am 03.01.2018)

- Berechnungen zur gewerblichen Nutzfläche / Baukosten	1 Seite	vom 15.12.2017	
- Eingabeplan E-04 Grundriss (mit Bestand)	M 1:1000	1 Blatt	vom 15.12.2017
- Eingabeplan E-05 Ansichten (mit Bestand)	M 1:1000	1 Blatt	vom 15.12.2017
- Positionsplan zur statischen Berechnung	vom 21.12.2017	1 Seite	v. 25.10.2017
- Statische Berechnung	249 Seiten	vom 21.12.2017	
- Prüfbericht (Typenberechnung Profilwand-Stahlsilos HUDO)	5 Seiten	v. 12.02.1971	
- Statische Berechnungen zum Prüfbericht	17 Seiten	vom 10.02.1971	

- V. Die Genehmigung in Ziffer I erfolgt unter der Festsetzung folgender Inhalts- und Nebenbestimmungen:

A. Baurecht

1. Die Abstandsflächen sind einzuhalten wie geplant. Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,25 H.
2. Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz ist nachzuweisen (bautechnische Nachweise).
Sofern die bautechnischen Nachweise nicht geprüft werden, sind Bauherr, Entwurfsverfasser und Bauunternehmer allein dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.
Diese Nachweise müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. Andernfalls führt dies zur formellen Rechtswidrigkeit der Bauausführung, die bereits für sich allein genommen eine Einstellung der Arbeiten rechtfertigt.
3. Für das Bauvorhaben ist – soweit noch nicht geschehen – ein vollständiger und prüfbarer Nachweis der Standsicherheit tragender Bauteile einschließlich ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit (rechnerischer Nachweis, Bewehrungs- und Konstruktionspläne usw.) dem Bauordnungsamt zur Prüfung vorzulegen.

Sämtliche tragenden und statisch wirksamen Bauteile sind entsprechend der geprüften Berechnung, den zugehörigen Bewehrungs- und Konstruktionsplänen und dem(n) Prüfbericht(en) auszuführen. Mit der Erstellung von Bauteilen, für die Konstruktionszeichnungen, z. B. Bewehrungspläne, erforderlich sind, darf erst begonnen werden, wenn diese Unterlagen geprüft beim Bauordnungsamt vorliegen.

4. Der Bauherr hat dem Bauordnungsamt den Ausführungsbeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist mindestens zwei Wochen vorher dem Bauordnungsamt schriftlich anzuzeigen.

5. Bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen sowie Gebäuden der Gebäudeklasse 5 muss der Brandschutznachweis geprüft werden (Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO). Gemäß Angabe im Bauantragsformular wird der Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt.

Über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises und das Vorliegen der Voraussetzungen für die erforderlichen Abweichungen ist dem Bauordnungsamt **vor Baubeginn** eine Bescheinigung über vorbeugenden Brandschutz nach Art. 62 Abs. 3 BayBO i.V. m. § 16 der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) des Prüfsachverständigen vorzulegen.

6. **Vor Aufnahme der Nutzung** ist dem Bauordnungsamt eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes nach Art. 77 Abs. 2 BayBO vorzulegen.

B. Arbeitsschutz

- Keine Festsetzungen -

C. Immissionsschutz

1. Folgende Inhalts- und Nebenbestimmungen gelten für die bestehende Anlage und auch für die geplanten Änderungen weiter, sofern sie nicht im Folgenden abgeändert oder gestrichen werden:
 - Ziffer IV.C des immissionsschutzrechtlichen Bescheides vom 08.06.1995,
 - Ziffer V.C des immissionsschutzrechtlichen Bescheides vom 02.07.1996,
 - Nr. 1. des immissionsschutzrechtlichen Bescheides vom 09.07.1998,
 - Ziffern VI, V, VI und VII.C des immissionsschutzrechtlichen Bescheides vom 03.12.2015
 - Ziffer VI, V, VI und VIII.C des immissionsschutzrechtlichen Bescheides vom 22.12.2015

2. Die geänderten und dazugekommenen Anlagenteile einschließlich Nebeneinrichtungen sind entsprechend den eingereichten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit durch Inhalts- und Nebenbestimmungen in diesem Bescheid nichts anderes vorgegeben wird.
3. Die geänderten und neu dazugekommenen Anlagenteile einschließlich Nebeneinrichtungen dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb (Regelbetrieb) genommen werden.

Die Aufnahme des Regelbetriebs ist der Stadt Straubing (Amt f. Umwelt- und Naturschutz) wegen des Schlussabnahmetermins mindestens 6 Wochen vorher mitzuteilen.

Sollte bei Erhalt dieses Bescheides der Regelbetrieb bereits vorliegen, ist die Mitteilung unverzüglich zu veranlassen.

D. Wasserrecht

Verschüttetes Abfüllgut in der LKW-Verladestelle ist unschädlich zu beseitigen.
Ein Eintrag in das Gewässer und Hafenbecken ist zu verhindern.

E. Naturschutz

- Keine Festsetzungen - .

VI. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VII. Für den Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 12.546,00 € festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 4,00 € angefallen.

Gründe :

I.

1. Die Fa. MEGA Tierernährung GmbH & Co. KG, Am Donauhafen 10, 94315 Straubing, betreibt am Standort Am Donauhafen 10 in Straubing eine Anlage zur Herstellung von Futtermittelherzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag (Anlage nach Nr. 7.34.2 der 4. BImSchV) mit dazugehörigen Die Anlage ist immissionsschutzrechtlich genehmigt. Das Futtermittelwerk produziert Geflügelfutter, davon ca. 75 % in gepresster Ware, den Rest in Mehlforn. Wegen steigender Sortenvielfalt reichen die vorhandenen Verladesilos nicht mehr aus, um auf Vorrat zu produzieren. Die Anlagenbetreiberin beabsichtigt deshalb, den

Hallenbereich der alten stillgelegten Schüttgasse als zusätzliche Verladestraße mit 16 Silozellen je 40 Tonnen Futtermittel auszubauen. Die neue Verladestraße ist überwiegend für die Verladung von mehlförmigen Fertigprodukten gedacht.

Die Anlagenkapazität des Mischfutterwerkes bleibt bei ca. 1.200 to/Tag als Vierteljahresdurchschnitt. Die Betriebszeit in der Woche bleibt unverändert.

2. Die nähere Beschreibung des Vorhabens ist in den Antragsunterlagen enthalten. Die Antragsunterlagen sind wesentlicher Bestandteil der Genehmigung (siehe Ziffer IV des Bescheidtenors).
3. Das Betriebsgelände der Fa. MEGA Tierernährung GmbH & Co. KG befindet sich auf dem Grundstück Fl. Nr. 2147/1, Gem. Ittling, Am Donauhafen 10 in Straubing. Es liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Industriegebiet Straubing-Sand“.
4. Für das Vorhaben hat die Fa. Brüterei Süd ZN der BWE Brüterei Weser-Ems GmbH & Co. KG, Peter-Henlein-Straße 1, 93128 Regenstauf, im November 2017 eine immissionschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt. Der Antrag ist am 8.11.2017 beim Amt f. Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing eingegangen. Gleichzeitig hat die Antragstellerin den vorzeitigen Beginn nach § 8 a BImSchG und den Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt.
5. Im Verfahren wurden die Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsicht, Landshut, das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die Fachkundige Stelle beim Tiefbauamt der Stadt Straubing, das Bauordnungsamt der Stadt Straubing sowie der Fachliche Naturschutz und der Technische Umweltschutz beim Amt für Umwelt- und Naturschutz gehört. Bedenken gegen das Vorhaben wurden von Seiten der Fachstellen bzw. Gutachter nicht vorgebracht, sofern die vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen werden

II.

1. Für den beantragten Sachverhalt war ein Genehmigungsverfahren im Sinne von § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG durchzuführen.

Sachlich und örtlich zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die Stadt Straubing als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c) BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG).

2. Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Vorgaben der §§ 10, 16 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Buchst. b) der 4. BImSchV und den entsprechenden Nummern der 4. BImSchV durchgeführt. Die Bestimmungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV – fanden Anwendung.

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens haben die am Verfahren beteiligten Fachbehörden und Gutachter Stellungnahmen abgegeben, die Auflagenvorschläge enthielten. Diese Auflagen wurden in Ziffer IV des Bescheides berücksichtigt.

3. Nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 BImSchG und § 5 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

a) sichergestellt ist, dass

aa) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,

bb) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,

cc) Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,

dd) Energie sparsam und effizient verwendet wird,

b) auch nach einer Betriebseinstellung

bb) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

cc) vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und

dd) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist

und

c) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die vorstehenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen sind nach Aussage der eingeschalteten Gutachterstellen (Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsicht -, Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Fachkundige Stelle beim Tiefbauamt der Stadt Straubing, Bauordnungsamt der Stadt Straubing, Fachlicher Naturschutz und Technischer Umweltschutz beim Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing) beim beantragten Vorhaben gegeben.

Folgendes ist aus den eingegangenen Stellungnahmen anzumerken:

a) Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes konnte nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist. Zudem ist die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Auch liegt ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme nicht vor.

b) Schallschutz

Bei der lärmmäßigen Betrachtung wird nicht unterschieden zwischen den immissionsschutzrechtlichen Anlagen und den baurechtlichen Anlagen bzw. sonstigen Anlagen. Eine lärmmäßige Trennung der einzelnen Anlagen ist nicht sinnvoll und messtechnisch auch nicht machbar.

Die Einhaltung der reduzierten Immissionsrichtwerte, ermittelt aus den zulässigen flächenbezogenen immissionswirksamen Schalleistungspegeln gemäß Bebauungsplan, gilt somit für alle Anlagen und Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin und soweit relevant, auch für den Fahrverkehr auf öffentlichen Straßen bis zu 500 Meter Entfernung von den Grundstücksgrenzen des Betriebsgeländes.

Die Antragstellerin legte den Antragsunterlagen kein Betreibergutachten zum Lärmschutz bei. In den Antragsunterlagen wird ebenfalls keine Aussage zum Schallschutz gemacht.

Eine ausführliche Betrachtung zum Lärmschutz wurde bereits in einem früheren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgenommen. Da keine Produktionssteigerung vorgesehen ist und dadurch der Lieferverkehr nicht zunimmt, ist mit einer Lärmerhöhung nicht zu rechnen. Durch die neue zusätzliche Verladestraße müsste theoretisch eine Lärmreduzierung der Lärmquelle „Verladung“ erfolgen, da die Rolltore beim Beladen geschlossen werden und das zeitliche Warten reduziert wird. Dies wäre eine wesentliche Verbesserung gegenüber der jetzigen Situation.

Eine Bestimmung der Vorbelastung durch andere Betriebe ist auf Grund der festgelegten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel im Bebauungsplan nicht erforderlich.

Eine weitere Lärmschutzbetrachtung erübrigt sich.

c) Luftreinhaltung

Bei der luftreinhaltungsmäßigen Betrachtung von immissionsschutzrechtlichen Anlagen, unabhängig ob es sich um genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, sind derzeit die Anforderungen der TA-Luft 2002 zugrunde zu legen. Jedoch gelten bei den nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nur die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und kein Vorsorgeprinzip.

Die Antragstellerin legte den Antragsunterlagen kein Betreibergutachten zur Luftreinhaltung bei.

Eine Betrachtung erübrigt sich aber, da die Beladung in der geschlossenen Halle erfolgt und die Verladesilos mit Punktfiler ausgestattet werden. Neue Absauganlagen werden nicht errichtet. Die neuen diffusen Staubquellen sind vernachlässigbar.

d) Störfall- und Sicherheitsbetrachtung

Anhand der Antragsunterlagen kann davon ausgegangen werden, dass in den Anlagen bzw. Betriebsbereichen keine nennenswerten Mengen an gefährlichen Stoffen vorhanden sind, die zur Anwendung der Störfallverordnung führen würden. Der Dominoeffekt wegen einer im Westen des Industriegebietes bestehenden Flüssiggasanlage ist nicht zu prüfen.

e) Abfallbelange

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb des Futtermittelwerks fallen die üblichen Maschinen, Getriebe- und Schmieröle ebenso Öle aus Öl-/Wasserabscheider und feste Abfälle aus Sandfanganlagen bei den einzelnen Rückhalte- und Auffangsystemen an.

Beim Lagergut können durch Schädlings- und Pilzbefall Abfälle entstehen, die einer Entsorgung zugeführt werden müssen. Die Verwertung in einer Biogasanlage ist denkbar.

Verwertbarer Kehrriecht, Überlauf- und Rieselgut werden dem Umschlagsgut über die Reinigungsanlage wieder zugeführt.

Reinigungsrückstände wie Spelzen, Kleinkorn, Kornbruch, Strohreste, Kehrriechte, Staub, Steine, Erde und sonstiges, die nicht mehr der Produktion zugeführt werden können, werden der Landwirtschaft (Geflügelfutter oder als Ackerauflage) wieder zugeführt oder einer Biogasanlage überlassen.

f) Wasserwirtschaftliche Belange

Die Anlage liegt in keinem festgesetzten Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Das Lagern stellt einen Vorgang nach § 2 Abs. 2 der Anlagenverordnung dar; die Anlage ist eine Abfüll- und Umschlagfläche nach § 2 Abs. 18 der Anlagenverordnung. Die gesamte Anlage ist eine LAU-Anlage.

Die Umschlagsgüter sind keiner Wassergefährdungsklasse zugeordnet, sie sind aber allgemein wassergefährdend. Sie haben nachhaltige, nachteilige Beeinflussung der Donau zur Folge (eutrophierende Wirkung, z. B. durch Nährstoffeintrag).

Wenn die gesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet werden, ist das Vorhaben aber als genehmigungsfähig anzusehen.

Unter Berücksichtigung obenstehender Ausführungen konnte die Genehmigung nach § 16 BImSchG erteilt werden; die Festsetzung der Inhalts- und Nebenbestimmungen stützt sich auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

4. Im Verfahren wurde von der Möglichkeit des § 16 Abs. 2 BImSchG Gebrauch gemacht und von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind durch die beantragte Änderung nicht zu besorgen, so dass dem Antrag stattgegeben und von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden konnte.

5. Nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist bei Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befunden haben, bei dem ersten nach dem 7.1.2014 gestellten Änderungsantrag ein Ausgangszustandsbericht vorzulegen (§ 4 a Abs. 4 der 9. BImSchV), wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 a BImSchG vorliegen.

Eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe ist aber im Falle der Anlage der Antragstellerin nicht gegeben, so dass ein Ausgangszustandsbericht nicht erforderlich ist.

6. In der Europäischen Richtlinie über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) in der Fassung vom 24. November 2010 sind Anlagen zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtermitteln aufgeführt. Die Nummer zur Herstellung reinpflanzlicher Produkte lautet 6.4 b) ii).

Spezielle BVT-Merkblätter für die Erzeugung von Futtermitteln gibt es noch nicht. Für eine Beurteilung könnten folgende BVT-Merkblätter herangezogen werden:

- Allgemeine Überwachungsgrundsätze
- Abwasser- und Abgasbehandlung/ -management in der chemischen Industrie
- Energieeffizienz
- Industrielle Kühlsysteme
- Nahrungsmittelindustrie
- Ökonomische und medienübergreifende Effekte

Da aber für die genannten BVT-Merkblätter bis heute keine Schussfolgerungen erstellt worden sind, sind somit die derzeitigen BVT-Merkblätter nicht verbindlich. Eine Beurteilung nach TA-Luft für den Stand der Technik gilt als ausreichend.

In der PRTR-Anlagenliste sind keine Anlagentypen aufgeführt, die beim Futtermittelwerk zum Einsatz kommen.

7. In Anlage 1 (Liste „UVP- pflichtige Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 30.11.2016 (BGBl I. S. 2749) sind Anlagen zum Umschlagen von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten und von staubenden Gütern (Nr. 9.11.2 und Nr. 9.11.1 der 4.BImSchV) Anlagen zum Mahlen von Futtermitteln (Nr. 7.21 der 4.BImSchV) und Anlagen zur Erzeugung von Futtermitteln (Nr. 7.34.2 der 4.BImSchV) **nicht** aufgeführt. Die Bestimmungen des UVP) gelten daher nicht (§ 3 Abs. 1 UVP).

8. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 3, 4, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) - BayRS 2013-1-1-F - in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. dem Kostenverzeichnis (KVz) vom 12.10.2001 (GVBl S. 766) in der derzeit gültigen Fassung. Die Gebühr wurde wie folgt errechnet:

Investitionskosten

900.000.000 €

Hinweis:

Die Bestimmung der Investitionskosten erfolgte entsprechend der Ziff. 8.II.0/1.1.3 des KVz i. V. m. Ziff. I.V.0 KVz

Ziff. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. 8.II.1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz)

Immissionsschutzrechtliche Grundgebühr	5.750,00 €
+ 5 % der 500.000 € übersteigenden Kosten	
= 5 % aus 400.000 EURO.	2.000,00 €

Ziff. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 8.II.1.3.2 des KVz

+ Erhöhung für Prüfung durch fachkundige Stelle	500,00 €
+ Erhöhung für Prüfung durch Umweltingenieur	1.000,00 €

Ziff. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 8.II.1.3.1 des KVz

+ Erhöhung für enthaltene Baugenehmigung (75 % von 1.900,00 €)	1.425,00 €
+ Erhöhung für enthaltene Befreiung (75 % von 2.494,80 €)	1.871,00 €

Immissionsschutzrechtliche Gebühr

12.546,00 €

Auslagen sind in Höhe von 4,00 € (Kosten der Postzustellung) angefallen. Die Erhebung der Auslagen stützt sich auf Art. 10 KG.

Die Gesamtkosten in Höhe von **12.550,00 €** (Gebühren und Auslagen) sind nach Art. 15 KG sofort fällig.

Hinweise:

1. **Die Werbeanlage ist nicht Antragsgegenstand!**
2. Die Genehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Entscheidungen, grundsätzlich mit ein. Die für das Vorhaben erforderliche Baugenehmigung ist daher in diesem Genehmigungsbescheid mit enthalten.
3. Werden Bauteile abweichend von der Darstellung im Eingabeplan ausgeführt, ist hierfür ein Änderungsantrag einzureichen.

4. Grundsätzlich ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Amt f. Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing nach § 15 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, schriftlich anzuzeigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Straubing) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Nähere Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

I.A.

Hagn
Verwaltungsrätin

Verteiler :

In Abdruck an

- Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt, Postfach, 84023 Landshut – zum AZ: 5986/2017-LA
- Stadt Straubing, Referat 4, zum AZ: Blm-2017-5, gegen Empfangsbekanntnis
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf, zum AZ: 2-8721-SR263-32521/2017
- Fa. MEGA Tierernährung GmbH & Co. KG, Am Donauhafen 10, 94315 Straubing
- Immissionsschutzkartei